



Bescheid

I. Spruch

1. **Robin Schmutzer** wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für den Zeitraum vom 28.04.2022 bis zum 09.07.2022 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1. und 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ und "ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet Teile von Hollabrunn, Krems an der Donau (Stadt), Krems (Land), Sankt Pölten (Land) und Tulln. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich in einem Gebiet von Dürnstein, über Krems an der Donau und Kirchberg am Wagram.

Das bewilligte Programm, das die von 07.05.2022 bis 02.07.2022 stattfindende Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen mit einem Musikprogramm, das von 1960 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Die Musikgenres bewegen sich zwischen Pop, Schlager, Austropop, Country und Oldies. Das geplante Wortprogramm umfasst neben den stündlichen (Regional-)Nachrichten auch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, etc.), einen „Veranstaltungskalender“, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird, sowie eine Jobbörse.

Eine breite Hörerschaft soll auf die Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ aufmerksam gemacht und über diese informiert werden. Das Programm liefert Informationen über das Programm sowie Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung und Interviews zur Veranstaltung.

2. **Robin Schmutzer** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/22-034, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.04.2022 beantragte Robin Schmutzer (in Folge: der Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum von 26.04.2022 bis 09.07.2022 begleitend zur Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ und "ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz".

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beauftragte in der Folge die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige mit einem Gutachten vom 26.04.2022 nach. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ und "ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz" frequenztechnisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zum Antragsteller

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter und verbreitet das Programm „Donau Radio –Musikwelle“ bzw. kurz „Musikwelle“ über die Kabelnetze der A1 Telekom Austria AG, der LIWEST Kabelmedien GmbH und der kabelplus GmbH.

Dem Antragsteller wurden mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2021, KOA 1.101/21-023, für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021, mit Bescheid vom 07.07.2021, KOA 1.101/21-037, für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 01.11.2021 jeweils Zulassungen zur

Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“, mit Bescheid vom 27.10.2021, KOA 1.101/21-052, für den Zeitraum vom 02.11.2021 bis zum 02.02.2022 und mit Bescheid vom 26.01.2022, KOA 1.101/22-011, für den Zeitraum vom 03.02.2022 bis zum 13.03.2022 jeweils Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ sowie mit Bescheid vom 07.03.2022, KOA 1.101/22-021, für den Zeitraum von 04.03.2022 bis 25.04.2022 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk begleitend zur Veranstaltung „Osterfestival Imago Dei 2022“ erteilt.

Der Antragsteller unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

2.2. Veranstaltung

Zwei Monate lang im Frühling findet in Langenlois die Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ statt. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe finden Konzerte und Kabaretts statt, die Genres reichen von Pop, Rock, Klassik, Blasmusik, Chöre zu Kabarett. Jedes dieser Konzerte findet in einem der typischen „Langenloiser“ Höfe statt. Neben den insgesamt 17 Konzerten, die einen Einblick in die ansonsten für die Öffentlichkeit verschlossenen Höfe bieten, werden zu den Vorstellungen auch Wein und „Winzerschmankerln“ angeboten.

Für die Konzerte sind Eintrittskarten zu erwerben, wobei sich die Preise im Bereich von EUR 8,- bis EUR 49,- bewegen. Ein Teil der Konzerte ist gegen eine freie Spende zugänglich.

2.3. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ für einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Monaten.

Das vom Antragsteller geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen, mit einem Musikprogramm, das von 1960 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Es werden jedoch maximal vier aktuelle Hits pro Stunde gespielt und die Genres bewegen sich ansonsten zwischen Pop, Schlager, Austropop, Country und Oldies.

Insbesondere sollen Raritäten gespielt werden, welche in anderen Hörfunkprogrammen nicht aufgegriffen werden. Mit dem geplanten Programm sollen vor allem Hörerinnen und Hörer erreicht werden, welche ein Radioprogramm abseits des Mainstreams suchen.

Aktuelle Nachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet, wobei diese extern zugekauft bzw. eigens zusammengestellt werden. Außerdem beinhaltet das Programm regelmäßige Verkehrs- und Wettermeldungen. Das Wetter und die Verkehrsmeldungen werden von der Redaktion selbst zusammengestellt und eingesprochen. Regionalnachrichten aus Niederösterreich werden immer zur vollen und zur halben Stunde gespielt; auch diese werden von der Redaktion zusammengestellt und eingesprochen. Wirtschaftsnachrichten werden vom niederösterreichischen Wirtschaftspresdienst bezogen.

Fünfmal täglich wird ein „Veranstaltungskalender“ gesendet, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird. Auch eine Jobbörse wird gesendet, womit interessierte Unternehmer und Unternehmerinnen auf sich und ihr Unternehmen aufmerksam machen können.

Der Wortanteil am Gesamtprogramm ist abhängig von der Tageszeit und dem Sendungsformat und beträgt in den Vormittagssendungen zwischen 10% und 40% (Abhängig vom Wochentag) und am Nachmittag bis in den Abend hinein zwischen 10% und 20%. Jene Sendefläche, die nicht live ausgestrahlt wird, wird computerunterstützt gesendet.

Da die Hörerinnen und Hörer vorrangig ältere Personen sind, welche oftmals über keinen Zugang zu Webradio verfügen, ist es für den Antragsteller besonders wichtig, dass das Programm auch über analoges UKW-Radio empfangbar ist.

Weiters ist geplant, die breite Bevölkerung rund um Krems und Langenlois auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und Interviews mit den Besucherinnen und Besuchern durchzuführen. Die Veranstaltung des Hörfunkprogramms erfolgt zudem im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

2.4. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter, beschäftigte sich zuvor schon jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik, was sich insofern in den mehr als 30.000 Musiktiteln im Archiv widerspiegelt. Als gelernter Einzelhandelskaufmann wechselte der Antragsteller 2020 in die Radiobranche und ist hier einerseits als Redakteur, andererseits auch als Moderator für das bereits bestehende Kabelhörfunkprogramm tätig.

Laut Antrag ist im Bereich Technik und Redaktion noch Christian Schmutzer (ehrenamtlich) tätig. Der gelernte Elektrotechniker absolvierte diverse Praktika bei Radioveranstaltern in Österreich und Deutschland und ist seit 2020 auch für das Programm „Musikwelle“ tätig. Hier zeichnet er insbesondere für die generelle technische Realisierung sowie für die Nachrichten, Wetter und Verkehr als Redakteur und Sprecher verantwortlich.

Neben diesen beiden genannten Personen kommen noch weitere Personen – ehrenamtlich – als Moderatoren/Redakteure bzw. im Social Media-Bereich zum Einsatz. Diese gestalten als Gegenleistung für Coaching und Einschulung durch den Antragsteller auch Sendungen, jedoch ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein voll ausgebautes Sendestudio mit Computern, Mischpulten, Mikrofonen, Plattenspieler, etc. ebenso bereits vorhanden ist, wie die Räumlichkeiten und das Inventar für die redaktionellen Aufgaben.

Das Studio befindet sich in der Kremstalstraße 53/3 Top 16, in 3500 Krems an der Donau, wobei die Miete aus Werbeeinnahmen gedeckt werden soll.

Bei der derzeitigen Programmgestaltung wird vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgegriffen. Der laufende Betrieb ist samt Abgaben mit monatlich rund EUR 1.000,- bis EUR 1.200,- veranschlagt, welche durch Patronanzen und Werbungen eingenommen werden

sollen. Für den beantragten Zeitraum soll dadurch risikofrei ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet sein.

Weiters wurde ein Businessplan samt zugehöriger Bilanzrechnung für vier Jahre vorgelegt. Darüber hinaus wurde als Bestätigung, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die laufenden Kosten samt Verwaltungsabgaben zu decken, eine für diese Zwecke gebundene Bürgschaft vorgelegt. Dadurch soll der Betrieb auch im Fall einer Ausnahmesituation gewährleistet sein.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 06.10.2021, KOA 1.004/21-006, wurde über den Antragsteller eine Strafe von EUR 300,- wegen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ ohne aufrechte Zulassung verhängt.

Zwischenzeitlich hat der Antragsteller sowohl die offene Strafe als auch die durch die Erteilung der oben angeführten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk entstandenen Verwaltungsabgaben beglichen. Zur Hintanhaltung von weiteren Übertretungen des PrR-G und des TKG 2021 wurden darüber hinaus sowohl technische als auch personelle (externe Dienstleister) Maßnahmen getroffen.

2.5. Technisches Konzept

Gemäß der ITU-R Recommendation BS.412-9 ist für ein dünn verbautes Gebiet eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m notwendig. Mit den beantragten Übertragungskapazitäten können rund 72.000 Einwohner versorgt werden. Die Bezirke Hollabrunn, Krems an der Donau (Stadt), Krems (Land), Sankt Pölten (Land) und Tulln können teilweise versorgt werden. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich in einem Gebiet von Dürnstein, über Krems an der Donau und Kirchberg am Wagram.

In Bezug auf die beantragten Hörfunksender „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ und „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“ besteht jeweils ein mit den Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossenes Befragungsverfahren. Inländische Hörfunksender sind durch den Betrieb dieser Sender ebenfalls nicht betroffen.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf den gegenständlichen Übertragungskapazitäten basierende reguläre Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Es kann für den beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 für die Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ und „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“ bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten, auf eine Einsichtnahme in die Webseiten <https://www.langenlois.at/kultur-in-langenloiser-hoefen> und <https://www.kulturlangenlois.at/kilh> sowie auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne von § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, der ein gewisser Alleinstellungswert zukommt.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. In Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 647).

Die Veranstaltung „Kultur in Langenloiser Höfen“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden.

Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese nur während eines begrenzten Zeitraums stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um ein Musikfestival, also eine mehrtägige Veranstaltungsreihe an für Langenlois und die Region typischen Orten handelt. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben dargelegt und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Im Hinblick auf die getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der technischen Standards, der vorgelegten Bürgschaft und dem Businessplan ist nicht davon auszugehen, dass die Darlegung der erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben nicht gelungen ist.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung in Langenlois dauert von 07.05.2022 bis 02.07.2022. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 26.04.2022 bis 09.07.2022. Der Zeitraum vom 02.07.2022 bis zum 09.07.2022 dient der Nachbereitung der Veranstaltung.

Der Zeitraum von 26.04.2022 bis zum 07.05.2022 war zur Vorbereitung der Veranstaltung beantragt. Aufgrund der Antragstellung am Sonntag (24.04.2022) für den folgenden Dienstag, konnte für den Zeitraum vom 26.04.2022 bis zum 27.04.2022 keine Zulassung erteilt werden. Aufgrund des Aktenlaufes und der notwendigen (technischen und rechtlichen) Prüfung, war die Erlassung des Bescheides mit einem Zulassungsbeginn vor dem 28.04.2022 nicht möglich.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher nur für den im Spruch genannten Zeitraum erfolgen.

4.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ und „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet erstreckt sich im Gebiet zwischen Dürnstein über Krems an der Donau und Kirchberg am Wagram und versorgt in etwa 72.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Das PrR-G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ und „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ und „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“ kann mangels Eintragung in den Genfer Plan nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.6. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich

in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

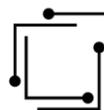
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/22-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. April 2022

Kommunikationsbehörde Austria

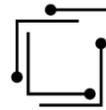
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilagen: technische Anlageblätter (Beilage 1. und 2.)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/22-034

1	Name der Funkstelle	FEUERSBRUNN					
2	Standortbezeichnung	Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Robin Schmutzer					
4	Senderbetreiber	Robin Schmutzer					
5	Sendefrequenz in MHz	100,4					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E47 12	48N28 04	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	6,9	6,9	6,9	6,9	7,2	7,8
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9	13,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7	16,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7	16,4
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9	11,8
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2	6,9	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex	6 hex	42 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.101/22-034

1	Name der Funkstelle	ROHRENDORF					
2	Standortbezeichnung	Hauersteig					
3	Lizenzinhaber	Robin Schmutzer					
4	Senderbetreiber	Robin Schmutzer					
5	Sendefrequenz in MHz	106,7					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E39 09	48N25 36	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	309					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	6,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	11,5	10,4	9,3	8,5	8,1	7,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,9	7,9	7,9	7,9	8,1	8,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	9,3	10,4	11,5	12,4	13,4	14,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	14,8	15,3	15,6	15,9	15,9	15,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,0	15,9	15,9	15,9	15,9	15,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,6	15,3	14,8	14,2	13,4	12,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal hex	A hex	6 hex	42 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						